

GEMEINDE MESSENKAMP

ORTSTEIL ALTENHAGEN II

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER KREIS SCHAUMBURG

MAßSTAB 1:1000

FLUR 1 + 2

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 1. ÄNDERUNG

„HINTER DER WIESE“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB festgesetzten Flächen sind mit standortgerechten Bäumen und Strüchern flächendeckend zu bepflanzen und dergestalt zu unterhalten. Je 100 qm mindestens ein Baum.

Die nach § 4 Abs. 3 Ziffern 1 bis 5 der Bauutzungsverordnung im allgemeinen Wohngebiet zulässigen Ausnahmen werden im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ausgeschlossen.

Garagen müssen von den Begrenzungslinien der Anliegerwege „Kreuzbreite“ und „im Unterdorf“ einen Abstand von mindestens 5 m haben.

Zur Sicherung des Hochwasserabflusses und zu Räumungszwecken ist ein 5 m breiter Grundstücksstreifen entlang des Altenhäger Baches von jeglichen Behinderungen freizuhalten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

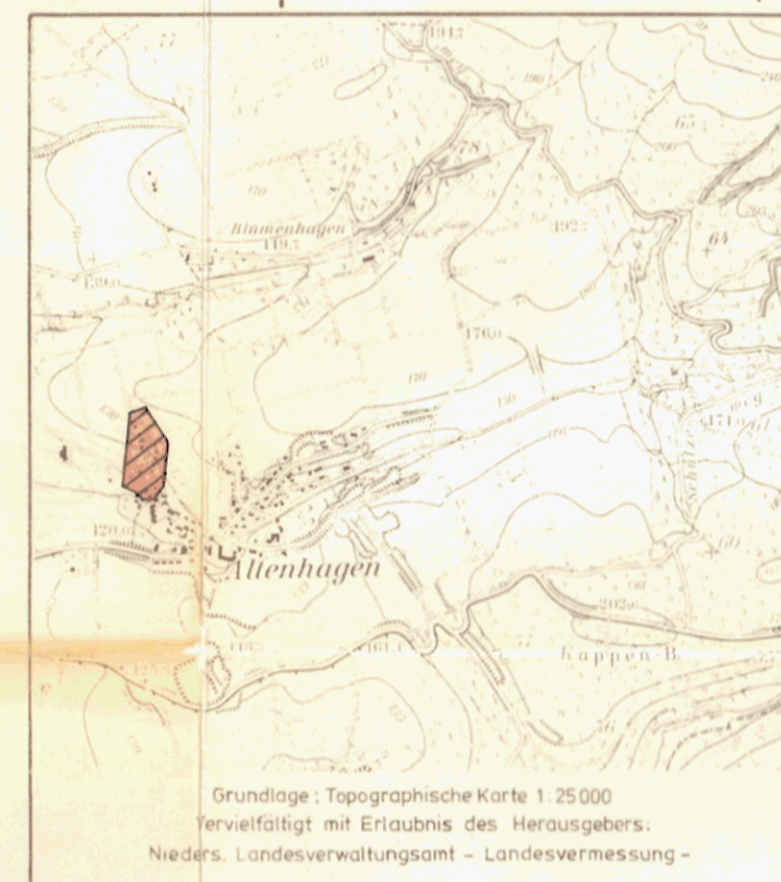
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Verkehrsfläche
- WA allgemeines Wohngebiet (textliche Festsetzungen)
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- o offene Bauweise
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 02 Grundflächenzahl
- 03 Geschößflächenzahl
- Grünfläche
- Spielplatz, öffentliches Grün
- Umgrenzung von privaten Grünflächen zum Anpflanzen von Bäumen und Strüchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB (textliche Festsetzungen)
- zu pflanzende Bäume
- zu pflanzende Strücher
- Versorgungsfläche
- Umformerstation
- Freihaltefläche (textliche Festsetzungen)

NACHRICHTLICH

- ← P Hauptkabel der Deutschen Bundespost



Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Präambel des Bebauungsplanes

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch ... (Nds. GVBl. S. ...) hat der Rat der Gemeinde Messenkamp diesen Bebauungsplan Nr. 3 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzungsbeschluss beschlossen:

Messenkamp, den 17.12.89

Ratsvorsitzender (Siegler) Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.04.1989 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.04.1989 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Messenkamp, den 07. Juni 1989
Gemeindedirektor

Vertiefungsvermerke

Die Vertiefung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und sind die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 16.01.89. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtliche Karte ist unauffällig möglich.

Rinteln, den 26. Juni 89

Rinteln, den 26. Juni 89
Vermessungsdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Ortsplaner Dipl.-Ing. Hans Bündtzen

3260 Rinteln 1, den 26. Januar 1989

Architekt Dipl.-Ing. Hans Bündtzen Rinteln EL 1.343

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.04.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.04.1989 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 02.05.1989 die 1. Änderung und der Begründung haben vom 05.06.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Messenkamp, den 07. Juni 1989
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.04.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.04.1989 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 02.05.1989 die 1. Änderung und der Begründung haben vom 05.06.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Messenkamp, den 07. Juni 1989
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.04.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.04.1989 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 02.05.1989 die 1. Änderung und der Begründung haben vom 05.06.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Messenkamp, den 07. Juni 1989
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.04.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.04.1989 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 02.05.1989 die 1. Änderung und der Begründung haben vom 05.06.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Messenkamp, den 07. Juni 1989
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.04.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.04.1989 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 02.05.1989 die 1. Änderung und der Begründung haben vom 05.06.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Messenkamp, den 07. Juni 1989
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.04.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.04.1989 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 02.05.1989 die 1. Änderung und der Begründung haben vom 05.06.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Messenkamp, den 07. Juni 1989
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Ausführung vom 18.04.1989 am 20.04.1989 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 29.07.1990 angezeigt worden (6170 01/647/3-1.A).

Stadthagen, den 17.04.1990
Landkreis Schaumburg
Oberkreisdirektor

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ... kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

Messenkamp, den 17.07.90
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung von ... (AZ: ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ... beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben / mit Ausnahme der durch ... öffentlich ausgestellt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsbüchlich bekanntgemacht.

Messenkamp, den 17.12.89
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung von ... (AZ: ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ... beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben / mit Ausnahme der durch ... öffentlich ausgestellt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsbüchlich bekanntgemacht.

Messenkamp, den 17.12.89
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung von ... (AZ: ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ... beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben / mit Ausnahme der durch ... öffentlich ausgestellt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsbüchlich bekanntgemacht.

Messenkamp, den 17.12.89
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung von ... (AZ: ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ... beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben / mit Ausnahme der durch ... öffentlich ausgestellt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsbüchlich bekanntgemacht.

Messenkamp, den 17.12.89
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung von ... (AZ: ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ... beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben / mit Ausnahme der durch ... öffentlich ausgestellt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsbüchlich bekanntgemacht.

Messenkamp, den 17.12.89
Gemeindedirektor

Die Erstellung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 17.07.90 im Amtsblatt Nr. 14 vom 17.07.1990 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 17.07.90 rechtsverbindlich geworden.

Messenkamp, den 17.07.90
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht - geltend gemacht worden.

Messenkamp, den 17.07.90
Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht - geltend gemacht worden.

Messenkamp, den 17.07.90
Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht - geltend gemacht worden.

Messenkamp, den 17.07.90
Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht - geltend gemacht worden.

Messenkamp, den 17.07.90
Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht - geltend gemacht worden.

Messenkamp, den 17.07.90
Gemeindedirektor

Anmerkungen zu den Verfahrensvermerken beim Bebauungsplan:

1) Die Verfahrensvermerke sind bei Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen sinngemäß zu fassen. Das gleiche gilt, wenn der Bebauungsplan gemäß § 215 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt oder mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt wird.

2) Nichtzutreffendes streichen.

3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde.

4) Die Unterzeichnung durch die Gemeinde erfolgt entsprechend den Vorschriften der MGO.

5) Nur bei Bebauungsplänen nach Nr. 21.2.3b VV-BauGB.

6) Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird (vgl. Nr. 21.3.3 VV-BauGB).

7) Oder eine andere nach Nr. 21.2.1 VV-BauGB zuständige Stelle.

8) Wird der Planentwurf wegen Änderungen mehrfach nach § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB ausgestellt, ohne daß dabei bestimmt wird, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können (§ 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB), so sind hier nur die Zeitangaben für die letzte Auslegung zu vermerken (vgl. Nr. 34.1 VV-BauGB).

9) Nur falls erforderlich.